

UPC CFI, Local Division Düsseldorf, 28 March 2025,
Nichia v Endrich

PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

Confirmation of settlement ([R. 365 RoP](#))

- Registrar is to reimburse of the plaintiff 60% of the court fees ([R. 370\(9\)\(c\)\(i\) RoP](#))

Source: [Unified Patent Court](#)

UPC Court of First Instance,
Local Division Düsseldorf, 28 March 2025

(Thomas, Schumacher, Mlakar)

Lokalkammer Düsseldorf

UPC_CFI_594/2024

Entscheidung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen
Patentgerichts

erlassen am 28. März 2025

betreffend [EP 2 323 178 B1](#)

Klägerin:

Nichia Corporation, 491 Oka, Kaminaka-cho, Anan-shi,
Tokushima 774-8601, Japan

vertreten durch: Rechtsanwalt Roland Küppers, LL.M.,
Taylor Wessing PartGmbH, Benrather Straße 15, 40213
Düsseldorf, Deutschland

Rechtsanwalt Dr. Christian Lederer, Taylor Wessing
PartGmbH, Isartorplatz 8, 80331 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse:
r.kueppers@taylorwessing.com

c.lederer@taylorwessing.com

Beklagte:

Endrich Bauelemente Vertriebs GmbH, Hauptstraße
56, 72202 Nagold, Deutschland

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Martin Köhler,
Rechtsanwältin Elisa In den Birken, Steinstraße 20,
40212 Düsseldorf, Deutschland

mitwirkend: Patentanwalt Thomas Knapp,
Patentanwältin Lisalotte Burger,
Dreiss Patentanwälte, Friedrichstraße 6, 70174 Stuttgart,
Deutschland

elektronische Zustelladresse:

martin.koehler@hoyngrokh.com

elisa.indenbirken@hoynrokh.com

STREITPATENT:

Europäische Patente Nr. [EP 2 323 178 B1](#)

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Entscheidung wurde durch den Vorsitzenden
Richter Thomas als Berichterstatter, die rechtlich
qualifizierte Richterin Dr. Schumacher in Vertretung der
rechtlich qualifizierten Richterin Dr. Thom und die
rechtlich qualifizierte Richterin Mlakar erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: [R. 365 Abs. 1 S. 2 VerfO](#) 3
Bestätigung eines Vergleichs durch das Gericht [R. 370](#)

[Abs. 9 lit. c\) \(i\) VerfO](#) 3 Teilweise Erstattung der
Gerichtsgebühren

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

Die Bestätigung des Vergleichs zwischen den Parteien
erfolgt gemäß [R. 365 Abs. 1 S. 2 VerfO](#).

Haben die Parteien das Verfahren durch Vergleich
beendet, werden der Partei, die zur Zahlung der
Gerichtsgebühren verpflichtet ist, auf begründeten
Antrag die Gerichtsgebühren teilweise erstattet ([R. 370
Abs. 9 lit. c\) VerfO](#) i.V.m. [R. 370.11 VerfO](#)). Die Höhe
der Erstattung hängt von der Phase des Verfahrens ab, in
der der Vergleich erzielt wurde. Im vorliegenden Fall
wurde der Vergleich während des schriftlichen
Verfahrens erzielt. Daher ordnete die Lokalkammer
Düsseldorf an, dass der Kanzler der Klägerin 60 % der
im Zusammenhang mit der Klage gezahlten
Gerichtsgebühren erstattet, [R. 370 Abs. 9 lit. c\) \(i\)
VerfO](#).

ANORDNUNG:

I. Auf Antrag der Parteien bestätigt das Gericht gemäß
[R. 365 Abs. 1 S. 2 VerfO](#), dass die Parteien folgenden
Vergleich geschlossen haben:

[...]

II. Diese Entscheidung wird in das Register eingetragen.

III. Eine Kostenentscheidung ist nicht erforderlich, da
sich die Parteien über die Kosten geeinigt haben.

IV. Der Kanzler wird angewiesen, der Klägerin so bald
wie möglich 60 % der von ihr gezahlten
Gerichtsgebühren, insgesamt 9.000,- EUR, zu erstatten.

V. Der Streitwert der Verletzungsklage wird auf
1.000.000,- EUR festgesetzt.

DETAILS DER ENTSCHEIDUNG:

App_14382/2025 und ORD_14440/2025 zum
Hauptaktenzeichen ACT_55788/2024

UPC-Nummer: UPC_CFI_594/2024

Verfahrensart: Verletzungsklage

Erlassen in Düsseldorf am 28. März 2025

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN